

GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 18. November 2025

**Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 2025.06 von Ernst Schläpfer vom 8. September 2025
zum «Kollegialitätsprinzip des Gemeinderates Neuhausen»**

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Am 8. September 2025 hat Einwohnerrat Ernst Schläpfer eine Kleine Anfrage zum Kollegialitätsprinzip des Gemeinderates Neuhausen eingereicht und in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen gestellt.

Frage 1

Woher nimmt sich der Neuhauser Gemeinderat immer wieder das Recht, vom gesetzlich vorgeschriebenen Kollegialitätsprinzip abzuweichen?

Zwar ist das Kollegialitätsprinzip in der Bundesverfassung verankert. Wie die Kollegialität im Alltag umgesetzt wird ist aber Sache des betreffenden Gremiums.

Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall legt grossen Wert auf das Kollegialitätsprinzip und achtet dieses. Bei der Kreditvorlage zum Burgunpark, auf welches sich der Fragesteller bezieht, hat der Gemeinderat die ursprüngliche Vorlage einstimmig zur Annahme empfohlen und dies auch so vertreten.

Auf Antrag der GPK - wo auch der Fragesteller Einsitz hat - hat dann aber der Einwohnerrat die ursprüngliche Vorlage so abgeändert, dass der Gemeinderat nicht mehr uneingeschränkt dahinterstehen konnte. Dies wurde auch bereits anlässlich der ER -Sitzung so kommuniziert¹. Die durch den Einwohnerrat veränderte Kreditvorlage entsprach nicht mehr der ursprünglichen Vorlage des Gemeinderates (und auch der Steuerungsgruppe des Projektes - wo der Fragesteller ebenfalls Einsitz

¹ Wortprotokoll zur Einwohnerratssitzung vom 12. Juni 2025, Seite 36: «Wir werden also im Gemeinderat darüber noch diskutieren, ob wir immer noch hinter dieser Vorlage stehen oder nicht und dann entsprechend kommunizieren.»

hatte). Erst diese Abänderung führte zu einer abweichenden Meinung des Gemeinderates, welche auch transparent gemacht wurde.²

Frage 2

Liegt eine schriftliche Erlaubnis des Amtes für Justiz und Gemeinden vor, in welchen Fällen der Gemeinderat Neuhausen vom Kollegialitätsprinzip abweichen darf?

Siehe Antwort 1. Die Umsetzung des Kollegialitätsprinzips ist Sache des betreffenden Gremiums.

Frage 3

Wurde der Gemeinderat seitens des Büro des Einwohnerrates, welches die Abstimmungsvorlagen freigeben muss oder seitens des erwähnten Amtes für Justiz und Gemeinden bereits einmal darauf aufmerksam gemacht, dass der Gemeinderat diesbezüglich gesetzliche Vorschriften nicht einhält.

Nein. Siehe auch Antwort zu Fragen 1 und 2.

Frage 4

Das Kollegialitätsprinzip beinhaltet eben auch eine geheime Abstimmung in den Exekutivbehörden. Da sich zumindest einzelne Mitglieder des Gemeinderates aber offensichtlich nicht an dieses Prinzip halten, ist für mich auch die Geheimhaltung der Abstimmung obsolet. Ich frage darum an, wer sich im Falle des Kredites zur Umsetzung eines Burgunparkes im Gemeinderat dagegen ausgesprochen hat?

Wie der Fragesteller richtig feststellt ist das Abstimmungsverhalten innerhalb des Gemeinderates nicht öffentlich.³

Frage 5

Haben sich diese Mitglieder auch gegen aussen wider dem Kollegialitätsprinzip verhalten, also z.B. auch an den einzelnen Parteiversammlungen gegen den Kredit Stimmung gemacht?

Wie unter Fragen 1 und 2 ausgeführt regelt das Gremium selbst die Umsetzung des Kollegialitätsprinzips. Dieses basiert auch auf Vertrauen. Der Gemeinderat kontrolliert nicht, wer an welcher Parteiversammlung teilgenommen hat und sich wie geäußert hat.

Frage 6

Gedenkt der Gemeinderat sich in Zukunft wieder lückenlos an das gesetzlich vorgeschriebene Kollegialitätsprinzip zu halten?

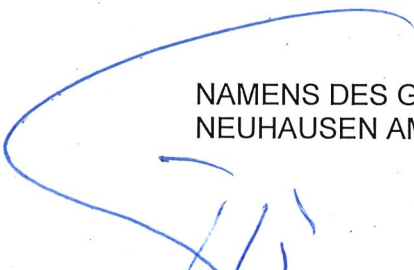
Das Kollegialitätsprinzip ist ein Pfeiler des guten Funktionieren des Staatssystems. Wie vorstehend ausgeführt regelt der Gemeinderat die konkrete Umsetzung des Kollegialitätsprinzips. Dies hat sich bewährt, der Gemeinderat vertritt gemeinsam und mit ganzem Einsatz die Interessen der Gemeinde und aller Einwohnenden.

² Abstimmungsbotschaft zur Kreditvorlage für einen öffentlichen Park «Burgunpark», Seite 20: «Leider hat der Einwohner-rat die vom Gemeinderat vorgeschlagene Finanzierung abgelehnt. Deshalb kann der Gemeinderat die Vorlage nicht mehr uneingeschränkt unterstützen.»

³ Verfassung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall, Art. 31 Abs. 6 «Der Gemeinderat tagt nicht öffentlich.»

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundlichen Grüßen

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL



Felix Tenger
Gemeindepräsident



Ester Wermelinger
stv. Gemeindeschreiberin